



Kontakt

Telefon: +49 681 587-2103

Telefax: +49 681 587-2037

E-Mail: leitungsaskunft@sw-sb.de

Anweisung zum Schutz von Versorgungsanlagen

Versorgung	Abt.	Bauüberwachung		Störungsannahme
		Fachbereich	Telefon	Telefax
Kabel und Freileitung	TBN	0681 587-2713/2715/2712	0681 587-2743	0681 587-2261/2262/2263
Gas, Wasser	TBN	0681 587-2770/2771	0681 587-2026	0681 587-2377
Wasserwerk Bliestal	TBA	0681 587-2938/2580	0681 587-2029	0681 587-2377
Fernwärme	TBN	0681 587-5619	0681 587-5689	0681 587-2377

1. Geltungsbereich

Diese Anweisungen gelten für Bau-, Boden- und sonstige Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen der vorgenannten Versorgungsunternehmen in öffentlichen und privaten Grundstücken.

2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter, Subunternehmen und sonstige Beauftragte entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Versorgungsanlagen ist grundsätzlich strafbar. Der Verursacher ist zum Schadenersatz gegenüber dem Versorgungsunternehmen nach §§ 823 ff BGB verpflichtet.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten sind die Schutzbestimmungen der jeweiligen Verordnung einzuhalten.

3. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971 - VI ZR/232/69) von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, Fachbereich TPD/Netzdokumentation, Telefon 0681 587-2103, Telefax 0681 587- 2037, aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

4. Lage und Tiefe von Versorgungsanlagen

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG bzw. der Wasserwerk Bliestal GmbH, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen

anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Er wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Werden bei den Bauarbeiten in Planunterlagen nicht enthaltene Kabel und/oder Leitungen vorgefunden oder Abweichungen in Lage und/oder Tiefe festgestellt, sind die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, Fachbereich TPD/Netzdokumentation, Telefon 0681 587-2103, Telefax 0681 587-2037 zu benachrichtigen.

5. Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss der Bauüberwachung des Versorgungsunternehmens der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d.h. etwa 2 Wochen vor Baubeginn, angezeigt werden. Allein das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 und 4 gilt noch nicht als Anzeige.

6. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom Versorgungsunternehmen dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Einbauten über unseren Versorgungsanlagen sind grundsätzlich unzulässig. Kreuzungen mit unseren Kabel- und Leitungstrassen sind möglichst rechtwinklig auszuführen.

7. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen sind, zu treffen.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u.ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

8. Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Kabel und Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Keinesfalls darf gegen Rohre abgesteift werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die dem Versorgungsunternehmen nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

9. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage, auch geringfügige Druckstellen und Beschädigungen von Ummantelungen, ist der Störungsannahme des Versorgungsunternehmens unverzüglich zu melden.

Bei Beschädigung eines unter Spannung stehenden Starkstromkabels befinden sich Personen in unmittelbarer Lebensgefahr.

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Gas

- Bei ausströmendem Gas besteht die Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen; falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen. Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Fernwärme

- Bei ausströmendem Heizwasser besteht die Gefahr der Ausspülung, Unterspülung oder Überflutung so wie Verbrühung. Außerdem muss mit starker Dampfbildung gerechnet werden. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Außerdem ist bei **allen Versorgungssparten** wie folgt vorzugehen:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

10. Verfüllen der Baugruben

Vor dem Verfüllen der Baugrube sind die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG vom Unternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen, damit festgestellt werden kann, ob die freigelegten Versorgungsanlagen unbeschädigt sind. Nach einer etwa erforderlichen Instandsetzung ist so zu verfüllen, dass keine Setzungen möglich sind. Zur Überprüfung von freigelegten 110kV-Gasaussendruckkabelanlagen ist vor Verfüllung von Baugruben die Bauüberwachung der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG zu benachrichtigen.

11. Baumpflanzungen

Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten, z.B. DVGW-Regelwerk, Technische Mitteilungen - Hinweis GW 125, Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

12. Weitergabe von Planunterlagen

Jegliche Weitergabe unserer Planunterlagen ist unzulässig.



Kontakt

Telefon: +49 681 587-2103

Telefax: +49 681 587-2037

E-Mail: leitungsaskunft@sw-sb.de

Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten

Gemäß den Wasserschutzgebietsverordnungen St. Annual, Saarbrücken/Scheidter Tal und Blietal sind folgende Schutzbestimmungen einzuhalten:

I. Fassungsbereich

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Untersagt sind:

1. die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. offene Lagerung und Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung.

II. Engere Schutzzone

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Neben den für Zone III untersagten Handlungen sind weiterhin untersagt bzw. genehmigungsbedürftig:

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, ausgenommen sind alle baulichen Anlagen und Maßnahmen, die der Förderung, Aufbereitung, Fortleitung und Speicherung des gewonnenen Wassers dienen,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze,
5. Campingplätze, Sportanlagen,
6. Zelten, lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
7. Wagen waschen und Ölwechsel,
8. Friedhöfe,
9. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
10. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
11. Sprengungen,

12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
13. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht, Überdüngung,
14. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
15. Gärfuttermieten,
16. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
17. Lagerung von Heizöl und Dieselöl,
18. Transport radioaktiver und wassergefährdender Stoffe,
19. Durchleiten von Abwasser,
20. Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
21. Dräne und Vorflutgräben,
22. Fischteiche.

III. Weitere Schutzzone

Die Zone III soll den Schutz vor weiterreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Untersagt sind:

1. Versenkung von Abwasser einschließlich gesammelter Straßenwässer, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe, Lagerung, Umschlag und gewerbliche Nutzung von Halogen-Kohlenwasserstoffen,
2. Ablagern, aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
5. Massentierhaltung,
6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,
8. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden.
9. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbegebiete, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird.
10. Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
12. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, militärische Anlagen,
13. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
14. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
15. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
16. Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,

17. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.
18. Neuanlage von Friedhöfen,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
21. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.